

# PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Süd - Teil 1“ gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne „Ortserweiterung Süd - Teil 1“ (in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 14.12.1968) sowie die Änderung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Süd - Teil 1“ (in Kraft getreten 23.07.1973) unverändert weiter, sofern sie nicht nachfolgend geändert oder ergänzt werden.

## 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO  
Die Art der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

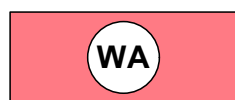
### 1.1. Allgemeines Wohngebiet

§ 4 BauNVO, § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

- (1) Allgemein zulässig sind:
- Wohngebäude,
  - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- (2) Ausnahmsweise zulässig sind:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen.
- (3) Unzulässig sind:
- Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen.

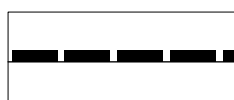
## PLANZEICHENLEGENDE

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



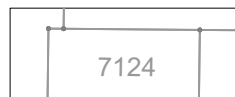
Allgemeines Wohngebiet  
(§ 4 BauNVO)

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS**  
§ 9 Abs. 7 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

### SONSTIGE PLANZEICHEN



Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer  
(Nachrichtliche Übernahme des Liegenschaftskatasters)

## Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am **tt.mm.20jj**

- aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

Die 5. Änderung des Bebauungsplans „Ortserweiterung Süd - Teil 1“ als Satzung beschlossen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der nebenstehende zeichnerische Teil der 5. Änderung des Bebauungsplans vom **tt.mm.20jj** maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Zeichnerischen Teil (01), Maßstab 1:500 inklusive textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom **tt.mm.20jj**.  
Beigefügt ist eine gemeinsame Begründung (02, in der Fassung vom **tt.mm.20jj**, § 9 Abs. 8 BauGB).

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).  
Gemeinde Bad Schönborn, den .....

SIEGEL

.....  
Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister

### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.  
Hiermit wird die Änderung des Bebauungsplans ausgefertigt.  
Gemeinde Bad Schönborn, den .....

SIEGEL

.....  
Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

### Aufstellung

Aufstellungsbeschluss  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB

### Offenlage

Billigung des Entwurfs für die Offenlage

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

### Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

Behandlung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen  
gem. § 1 Abs. 7 BauGB und Satzungsbeschluss  
gem. § 10 Abs. 1 BauGB

### Bekanntmachung und Inkrafttreten

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB